

# Art. 2 EFZG

EFZG - Entgeltfortzahlungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2023

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1990 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 3a ist anzuwenden, wenn der Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt.

In Kraft seit 01.06.1990 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)